

Satzung für den „Förderverein Stationäres Hospiz Werra-Meißner e.V.“

PRÄAMBEL

Sterbenszeit ist als letzte Lebensphase Lebenszeit. Sterben als Lebensphase zeichnet sich durch den Verlust der physischen, psychischen, sozialen und spirituellen Unversehrtheit in unterschiedlichem Ausmaß aus und führt damit zu einer Abhängigkeit Sterbender von Dritten.

Hospiz und Palliative sind Konzepte und stehen für eine Haltung, die dem sterbenden und dem trauernden Menschen Annahme, Geborgenheit, Schutz und Würde geben. Ziel ist es, Menschen, die unter einer unheilbaren und in absehbarer Zeit zum Tode führenden Krankheit leiden, eine optimalen Versorgung zu ermöglichen und für eine möglichst hohe Lebensqualität zu sorgen, sowie Trost und menschliche Nähe zu geben. Dem Schwerstkranken wird eine Teilnahme am Geschehen der Umgebung ermöglicht, um die letzte Phase seines Lebens bewusst und selbstbestimmt zu gestalten. Den betroffenen Menschen sowie ihren Angehörigen wird außerdem ermöglicht, Unerledigtes zu regeln und in Frieden Abschied zu nehmen.

Der „Förderverein Stationäres Hospiz Werra-Meißner“ fördert Maßnahmen zur Errichtung eines stationären Hospizes, zur Inbetriebnahme und Aufrechterhaltung der Arbeit im Hospiz sowie der Begleitung und Versorgung von Menschen im Stationären Hospiz unabhängig von ihrer religiösen Überzeugung, ihrer Nationalität, ihrer Lebensform oder ihrer sozialen Stellung.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Stationäres Hospiz Werra-Meißner e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Eschwege.
3. Er wird/ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eschwege eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Körperschaften bzw. steuerbegünstigter Zwecke verwendet.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt die Förderung der Errichtung und des Betriebes eines stationären Hospizes (Unterbringung für schwerkranke Menschen bis zu ihrem Tode) in Eschwege oder in der unmittelbaren Umgebung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Verbreitung der Hospiz-Idee in der Öffentlichkeit und die Beschaffung der Mittel für die Errichtung und den Betrieb eines Hospizes erreicht.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche volljährige oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Das Stimmrecht kann nur persönlich in der Mitgliederversammlung ausgeübt werden.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Selbiges gilt, wenn das Mitglied mit dem Beitrag trotz Mahnung für zwei Jahre im Rückstand bleibt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum **01.12.** (alt: 30.04.) eines jeden Jahres fällig.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Beratung des Jahresberichts,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl und Abberufung des Vorstands
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie Auflösung des Vereins,
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Beratung über neue Projekte und Schwerpunkte der zukünftigen Tätigkeitsfelder.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt vier Wochen vorher schriftlich (E-Mail oder Brief) durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebenen Kontaktdaten des Mitglieds. Die Frist wird durch Absendung der Einladung gewahrt.

3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 30% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

4. Ein Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag kann die Mitgliederversammlung eine/n besondere/n Versammlungsleiter/in bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem der beiden Vorsitzenden sowie dem Schriftführer/Protokollanten unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies die Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder verlangt.

5. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Zum Vorstand gehören fünf gleichberechtigte Vorsitzende, davon drei geborene Mitglieder, das sind der/die Vertreter/in des Trägers des stationären Hospizes und je ein ein/e Vertreter/in des Hospiz- und PalliativNetzes Werra-Meißner e.V. und der Hospizgruppe Eschwege e.V.. Je zwei Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Zum erweiterten Vorstand gehören bis zu vier Beisitzer, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Der Hospizdienst Bad Sooden-Allendorf, der Ambulante Hospizdienst Hess.-Lichtenau, der Hospizdienst des FFD und die Hospizgruppe Witzenhausen Neu Eichenberg e.V. können eine/n Vertreter/in benennen, der/die dem Vorstand stimmberechtigt kooptiert wird.

4. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorsitzende anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Vorsitzenden.

6. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Ein in dieser Weise berufenes Vorstandsmitglied bleibt bis zur regulären Neuwahl des Vorstands im Amt.

8. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Sicherung der Buchführung
- Erstellung des Jahresberichts
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

9. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Diese/r ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

10. Der Vorstand kann fachkundige Persönlichkeiten zu seiner Beratung einladen

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Träger des stationären Hospizes im Anteil ihrer Trägerschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

Sollte die Auflösung vor Inbetriebnahme des Stationären Hospizes Werra-Meißner erfolgen, fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an den „Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Hessen e.V.“, das Hospiz- und PalliativNetz Werra- Meißner e.V. und die Hospizgruppe Eschwege e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 3. Mai 2018 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eschwege,
(Ort, Datum)

Unterschriften